

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1789/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1790/2002 der Kommission vom 8. Oktober 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1791/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 über die Anerkennung der Kontrollen Marokkos zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	7
★ Verordnung (EG) Nr. 1792/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 hinsichtlich des Antrags auf Vorauszahlung der Beihilfe für Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03	9
★ Verordnung (EG) Nr. 1793/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02	11
★ Verordnung (EG) Nr. 1794/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	13
★ Verordnung (EG) Nr. 1795/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	15
★ Verordnung (EG) Nr. 1796/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein	19

Verordnung (EG) Nr. 1797/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	20
Verordnung (EG) Nr. 1798/2002 der Kommission vom 9. Oktober 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	23
Gerichtshof	
★ Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 17. September 2002	24
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Kommission	
2002/778/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über die Beihilferegelung Nr. C 74/2001 (ex NN76/2001), die Belgien zugunsten des Diamantensektors durchgeführt hat, und über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten des Diamantensektors durchzuführen beabsichtigt ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1345)	25
Berichtigungen	
★ Berichtigung der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. L 102 vom 18.4.2002)	35
★ Berichtigung der Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallwerte nicht für Glaspackungen gelten (ABl. L 62 vom 2.3.2001)	35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1789/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	68,3
	096	44,6
	999	56,5
0707 00 05	052	92,6
	999	92,6
0709 90 70	052	82,6
	999	82,6
0805 50 10	052	59,7
	388	64,0
	524	62,2
	528	53,5
	999	59,9
0806 10 10	052	110,3
	064	124,7
	400	208,2
	999	147,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	096	41,3
	388	127,7
	400	59,1
	512	89,3
	804	76,4
	999	78,8
0808 20 50	052	95,3
	999	95,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1790/2002 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2002****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	18,77	139,43	170,63	11,81
1.40	Knoblauch 0703 20 00	152,88	1 135,68	1 389,78	96,16
1.50	Porree ex 0703 90 00	80,00	594,28	727,25	50,32
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,65	502,53	34,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	41,13	305,53	373,90	25,87
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,33	558,44	38,64
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	42,28	314,08	384,35	26,59
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,24	821,43	56,84
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	34,84	258,81	316,72	21,91
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	132,46	983,98	1 204,14	83,32
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	409,95	3 045,30	3 726,67	257,86
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	95,68	710,76	869,79	60,18
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	54,23	402,85	492,98	34,11
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 171,77	1 433,95	99,22
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	460,24	3 418,90	4 183,87	289,49
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	372,37	2 766,15	3 385,07	234,22
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	109,01	809,76	990,95	68,57

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	100,48	746,42	913,42	63,20
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	1 043,98	7 755,23	9 490,43	656,67
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	99,88	741,94	907,94	62,82
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	102,82	763,81	934,71	64,67
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 310,98	1 604,31	111,01
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	133,90	994,70	1 217,27	84,23
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	210,38	1 562,82	1 912,49	132,33
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	156,38	1 161,69	1 421,62	98,37
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	45,97	341,49	417,89	28,92
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	43,02	319,59	391,10	27,06
2.60.3	— andere 0805 10 50	43,98	326,71	399,80	27,66
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	93,65	695,68	851,33	58,91
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	87,53	650,22	795,70	55,06
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	81,16	602,91	737,81	51,05
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	54,73	406,54	497,50	34,42
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	133,35	990,62	1 212,27	83,88
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	33,12	246,03	301,08	20,83
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	61,68	458,19	560,71	38,80

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	—	—	—	—
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	44,68	331,91	406,17	28,10
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	63,32	470,37	575,61	39,83
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	126,69	941,13	1 151,70	79,69
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	149,44	1 110,12	1 358,50	94,00
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	596,40	4 430,36	5 421,63	375,14
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	114,50	850,56	1 040,87	72,02
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	114,50	850,56	1 040,87	72,02
2.190	Pflaumen 0809 40 05	119,27	886,00	1 084,24	75,02
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	131,51	976,92	1 195,50	82,72
2.205	Himbeeren 0810 20 10	361,18	2 683,03	3 283,34	227,18
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	614,33	4 563,55	5 584,63	386,41
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	164,27	1 220,29	1 493,33	103,33
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	188,40	1 399,56	1 712,71	118,51
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	353,06	2 622,71	3 209,53	222,07
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	320,43	2 380,29	2 912,88	201,55

VERORDNUNG (EG) Nr. 1791/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****über die Anerkennung der Kontrollen Marokkos zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter den Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf Antrag von Drittländern die von diesen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen anerkennen.
- (2) Die marokkanischen Behörden haben bei der Kommission am 2. August 2001 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die dort vom „Établissement autonome de contrôle et de coordination des exportations“ (EACCE) unter der Verantwortung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Gewässer und Forsten durchgeführt werden. In dem Antrag ist ausgeführt, dass der Kontrolldienst über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse in die Gemeinschaft deren Vermarktungsnormen eingehalten werden müssen.
- (3) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus Marokko zwischen 1997 und 2000 verhältnismäßig wenig Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden.
- (4) Vertreter des marokkanischen Kontrolldienstes haben regelmäßig Seminare und Schulungskurse in den Mitgliedstaaten besucht und gelegentlich an internationalen Beratungen über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse teilgenommen, so in der Arbeitsgruppe für

die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE).

- (5) Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Vermarktungsnormen in Marokko unter zufrieden stellenden Bedingungen gewährleistet wird. Demnach ist die Anerkennung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zu erteilen und der offizielle Korrespondent und der verantwortliche Kontrolldienst zu benennen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontrollen Marokkos zur Einhaltung der Vermarktungsnormen der Gemeinschaft bei frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Marokko werden unter den Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent in Marokko, unter dessen Verantwortung die Kontrollen durchgeführt werden, und der mit der Kontrolltätigkeit beauftragte Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Marokko nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Ministère de l'agriculture, du développement rural et des eaux et forêts
Quartier administratif
Place Abdallah Chefchouani
BP 607
Rabat
Marokko
Tel. (212-37) 76 36 57/76 05 29
Fax (212-37) 76 33 78
E-Mail: webmaster@madprm.gov.ma

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Établissement autonome de contrôle et de coordination des exportations (EACCE)
Boulevard Mohamed Smiha/Rue Moulay Mohamed El Baâmrani
Casablanca
Marokko
Tel. (212-22) 30 51 04/30 51 73/30 50 91/30 51 95
Fax (212-22) 30 51 68
E-Mail: eacce@eacce.org.ma

VERORDNUNG (EG) Nr. 1792/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 hinsichtlich des Antrags auf Vorauszahlung der Beihilfe für Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Vorschriften für die Beihilfeanträge, die die Organisationen der Erzeuger von Tomaten/Paradeisern, Birnen oder Äpfeln der vom Mitgliedstaat bezeichneten Stelle übermitteln. Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass es möglich ist, bis 30. September einen Antrag auf Vorauszahlung der Beihilfe zu stellen, der sich auf die gesamte bis 15. September zur Verarbeitung gelieferte Menge Tomaten/Paradeiser erstreckt.
- (2) Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 enthält die Bedingungen, unter denen die zuständige Stelle dem Empfänger den gemäß dem in Artikel 12 Absatz 3 aufgeführten Beihilfeantrag fälligen Betrag auszahlt. Diese Auszahlung muss zwischen dem 16. und 31. Oktober erfolgen.
- (3) Die laufende Tomaten-/Paradeiserernte zeichnete sich vor allem in Italien bisher durch außergewöhnlich schlechte Witterungsverhältnisse aus. Deshalb wurde vor dem Termin des 15. September eine weit geringere Menge des Rohstoffs als üblich zur Verarbeitung geliefert. Vorauszahlungen konnten nur für geringe Mengen beantragt werden. Somit besteht die Gefahr, dass die Erzeuger, die erheblich geringere Beihilfen erhalten als vorgesehen, in eine schwierige Lage geraten.
- (4) Damit die Erzeuger unter diesen außergewöhnlichen Umständen keine Härten erleiden, sollten im laufenden Wirtschaftsjahr die Vorauszahlung der Beihilfe bis 10.

Oktober eingereicht und die bis 30. September zur Verarbeitung gelieferten Tomaten/Paradeiser berücksichtigt werden können, sofern sich diese Maßnahme nicht nachteilig auf die Überwachung der Beihilferegelung auswirkt. Dementsprechend sind auch Abweichungen von dem Termin, zu dem die zuständige Stelle den gemäß Antrag auf Vorauszahlung fälligen Betrag auszahlt, und von den Modalitäten für die Aufschlüsselung der im endgültigen Beihilfeantrag aufgeführten Mengen zuzulassen.

- (5) Angesichts der Dringlichkeit der Lage ist diese Verordnung unverzüglich in Kraft zu setzen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 kann ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 beschließen, dass ein Antrag auf Vorauszahlung der Beihilfe, der sich auf die bis 30. September zur Verarbeitung gelieferte Gesamtmenge Tomaten/Paradeiser bezieht, bis 10. Oktober 2002 eingereicht werden, sofern sich diese Maßnahme nicht nachteilig auf die Überwachung der Beihilferegelung auswirkt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung zahlt die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, der die in Artikel 1 beschriebene Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, den fälligen Betrag zwischen dem 16. Oktober und 15. November 2002 aus.

(2) Wird ein Antrag auf Vorauszahlung der Beihilfe gemäß Artikel 1 gestellt, werden die Mengen, auf die sich der endgültige Beihilfeantrag bezieht, abweichend von Artikel 13 Absatz 3 sechster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 nach zwei Zeiträumen, wovon der erste am 30. September endet und der zweite am 1. Oktober beginnt, aufgeschlüsselt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1793/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die einheitliche Erzeugungsbeihilfe in jedem Mitgliedstaat, dessen tatsächliche Erzeugung die garantierte einzelstaatliche Menge gemäß Absatz 3 desselben Artikels überschreitet, gekürzt werden. Zur Beurteilung des Umfangs dieser Überschreitung ist auch die geschätzte Erzeugung von Tafeloliven, die zu Olivenöl verarbeitet werden, ausgedrückt in Olivenöläquivalent, anhand der jeweiligen Koeffizienten zu berücksichtigen, die für Spanien in der Entscheidung 2001/650/EG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/883/EG⁽⁶⁾, für Griechenland in der Entscheidung 2001/649/EG der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/880/EG⁽⁸⁾, für Portugal in der Entscheidung 2001/670/EG der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/878/EG⁽¹⁰⁾, für Frankreich in der Entscheidung 2001/648/EG der Kommission⁽¹¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/879/EG⁽¹²⁾, und für Italien in der Entscheidung 2001/658/EG der Kommission⁽¹³⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/884/EG⁽¹⁴⁾, aufgeführt sind.

(2) Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muss so festgesetzt werden, dass jede Gefahr einer ungerechtfertigten Zahlung an die Olivenerzeuger ausgeschlossen ist. Der besagte Betrag gilt auch für Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenöläquivalent.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Wirtschaftsjahr die zur Feststellung der geschätzten Erzeugung benötigten Angaben über die voraussichtliche Erzeugung von Olivenöl und gegebenenfalls von Tafeloliven mit. Die Kommission kann sich auch auf andere Informationsquellen stützen. Auf dieser Grundlage ist die geschätzte Erzeugung von Olivenöl und von Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenöläquivalent, für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

(4) Bei der Festsetzung des Vorschusses ist den einbehaltenen Beträgen für die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Olivenöl- und Tafelolivenerzeugung gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG Rechnung zu tragen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 beträgt die geschätzte Erzeugung von Olivenöl:

- 1 575 575 Tonnen für Spanien,
- 2 592 Tonnen für Frankreich,
- 398 588 Tonnen für Griechenland,
- 713 620 Tonnen für Italien,
- 33 808 Tonnen für Portugal.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 beträgt die geschätzte Erzeugung von Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenöläquivalent:

- 64 155 Tonnen für Spanien auf der Grundlage eines Äquivalenzkoeffizienten von 11,5 %,
- 130 Tonnen für Frankreich auf der Grundlage eines Äquivalenzkoeffizienten von 13 %,
- 13 000 Tonnen für Griechenland auf der Grundlage eines Äquivalenzkoeffizienten von 13 %,
- 1 806 Tonnen für Italien auf der Grundlage eines Äquivalenzkoeffizienten von 13 %,
- 782 Tonnen für Portugal auf der Grundlage eines Äquivalenzkoeffizienten von 11,5 %.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 229 vom 25.8.2001, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. L 229 vom 25.8.2001, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 42.

⁽⁹⁾ ABl. L 235 vom 4.9.2001, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 40.

⁽¹¹⁾ ABl. L 229 vom 25.8.2001, S. 12.

⁽¹²⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 41.

⁽¹³⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 44.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 231 vom 29.8.2001, S. 16.

(3) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 beträgt der Vorschuss gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84:

- 57,18 EUR/100 kg für Spanien,
- 117,36 EUR/100 kg für Frankreich,
- 117,36 EUR/100 kg für Griechenland,
- 90,54 EUR/100 kg für Italien,

— 117,36 EUR/100 kg für Portugal.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1794/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Infolge der Feststellung mehrerer materieller Fehler ist Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 der Kommission⁽⁶⁾ zu berichtigen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der neue Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der Meldungen nach den Artikeln 2 und 5 und der Beihilfeanträge nach Artikel 12 bestimmen die Erzeugermitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 2002/03 die geschätzte Erzeugung an nativem Olivenöl von zusätzlichen Ölbäumen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98, indem der Durchschnittsertrag je ausgewachsenen Ölbaum multipliziert wird mit der Summe.“

b) Der einleitende Satz von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittsertrag je ausgewachsenen Ölbaum wird berechnet, indem die Menge des erzeugten nativen Olivenöls gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) dividiert wird durch die Summe.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden Olivenbauern ist die beihilfefähige Menge gleich der tatsächlich erzeugten Menge an nativem Olivenöl, abzüglich der Erzeugung zusätzlicher Ölbäume im Sinne von Artikel 12a und zuzüglich der pauschalen Menge an Tresteröl nach Absatz 2 dieses Artikels.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2002.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1795/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel II von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/2002 ⁽⁴⁾, sieht die Einführung einer Beihilferegelung für die Destillation von Wein zu Trinkalkohol vor. Diese Regelung wurde zum ersten Mal für das Wirtschaftsjahr 2000/01 eingeführt. Auf der Grundlage der in den ersten beiden Anwendungsjahren gemachten Erfahrungen ist diese Regelung zu ändern.
- (2) Der Zeitraum, in dem die Destillation stattfinden kann, ist neu festzulegen, um ihn besser auf den Rhythmus der Weinerzeugung in allen Erzeugermitgliedstaaten abzustimmen. Aus demselben Grund ist für den Abschluss und die Genehmigung der Destillationsverträge ein durchlaufender Zeitraum an Stelle der bisher geltenden gesonderten Zeiträume von zwei Wochen vorzusehen.
- (3) Die Erfahrungen aus den letzten Wirtschaftsjahren haben gezeigt, dass die Weinerzeuger die Destillation verstärkt in Lohnarbeit vornehmen lassen, was zu Störungen des Alkoholmarktes führen kann, da sich die Einhaltung des Mindestankaufspreises nicht überprüfen lässt. Es ist daher angezeigt, diese Möglichkeit generell nicht mehr zuzulassen, indem Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 entsprechend angepasst wird.
- (4) In bestimmten Regionen der Gemeinschaft gibt es allerdings besondere Erzeugungs- und Marktstrukturen, einschließlich in Bezug auf die Brennereien, die vom gemeinschaftlichen Gesetzgeber bei der Schaffung der Regelung für die obligatorische Destillation von Nebenprodukten der Weinbereitung bereits festgestellt wurden. Es handelt sich um die Erzeuger in der Weinbauzone A, im deutschen Teil der Weinbauzone B und auf Weinbauflächen in Österreich, die aus diesen festgestellten strukturellen Gründen von der Destillationsverpflichtung ausgenommen wurden. Für eine dieser Regionen mussten die Bestimmungen zur Dringlichkeitsdestillation geändert werden, um die hohen Kosten des Transports zu den Brennereien, die durch deren geringe

Zahl und ihre Verteilung bedingt sind, zu berücksichtigen. Infolgedessen hätten die Erzeuger in den oben genannten Regionen ohne die Möglichkeit, die Destillation in Lohnarbeit vornehmen zu lassen, praktisch keinen Zugang mehr zu der Destillation von Wein zu Trinkalkohol. Um diese Erzeuger nicht von dieser Gemeinschaftsmaßnahme auszuschließen, ist es daher angezeigt, für sie weiterhin die Destillation in Lohnarbeit zuzulassen.

- (5) Außerdem müssen die Zeiträume und die Bedingungen für die Lagerung des aus dieser Destillation gewonnenen Alkohols einschließlich der Maßeinheit für die Beihilfe neu festgelegt werden, um den wirtschaftlichen Bedingungen des Alkohorsektors besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es in der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 einige Lücken gibt, die insbesondere die Freigabe der Sicherheit bei fast vollständiger Ausführung des Vertrags, die Frist für die Beantragung der Beihilfe sowie die Einführung einer Toleranzgrenze für die Menge der gelagerten Destillationserzeugnisse betreffen. Diese Lücken sind daher zu schließen, indem in die vorliegende Verordnung neue Bestimmungen aufgenommen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel II von Titel III erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

FREIWILLIGE DESTILLATION*Artikel 63***Gegenstand**

Dieses Kapitel enthält die Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Destillation von Wein zu Trinkalkohol gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

*Artikel 63a***Eröffnung der Destillation**

- (1) In jedem Wirtschaftsjahr ist die Destillation von Tafelwein und von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. Dezember bzw. für das Wirtschaftsjahr 2002/03 vom 1. Oktober bis 30. Dezember eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 24.

(2) Die Menge Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, für die jeder Erzeuger Verträge schließen kann, ist auf einen festzusetzenden Prozentsatz seiner Erzeugung dieser Weine begrenzt, die in einem der letzten drei Wirtschaftsjahre gemeldet wurde, einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn bereits eine Meldung darüber vorliegt. Im Laufe eines Wirtschaftsjahres kann der Erzeuger das Erzeugungsjahr, das bei der Berechnung dieses Prozentsatzes als Bezugsjahr zugrunde gelegt wurde, nicht ändern. Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird dieser Prozentsatz auf 25 % festgesetzt.

Die erzeugte Menge Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein ist ausschließlich die in der Spalte 'Tafelwein' der Erzeugungsmeldung gemäß Tabelle C der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission (*) aufgeführte Menge Wein.

(3) Jeder Erzeuger, der im laufenden Wirtschaftsjahr Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein erzeugt hat, kann einen oder mehrere Verträge abschließen bzw. eine oder mehrere Erklärungen gemäß Artikel 65 dieser Verordnung vorlegen. Dem Vertrag bzw. der Erklärung muss der Nachweis für die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 5 EUR/hl beiliegen. Diese Verträge bzw. diese Erklärungen sind nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Januar des laufenden Wirtschaftsjahres die Gesamtmenge mit, die in den für diese Destillation im Zeitraum gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Verträgen bzw. Erklärungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 angegeben ist. Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird dieses Datum jedoch auf den 15. Januar verlegt.

(5) Überschreiten die Mengen, für die Verträge abgeschlossen oder Erklärungen vorgelegt wurden und die der Kommission an dem gemäß Absatz 4 festgesetzten Tag mitgeteilt wurden die mit den verfügbaren Haushaltsmitteln zu vereinbarenden Mengen oder gehen sie weit über die Aufnahmefähigkeit des Trinkalkoholsektors hinaus oder droht eine dieser beiden Gefahren, so setzt die Kommission einen einheitlichen Annahmeprozentsatz für die in den betreffenden Verträgen oder Erklärungen angegebenen Mengen fest. In diesem Fall wird die in Absatz 3 genannte Sicherheit für die vereinbarten, aber nicht akzeptierten Mengen freigegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten genehmigen die betreffenden Verträge bzw. Erklärungen zwischen dem 25. Januar und 15. Februar

— für die gesamten Mengen, wenn die Kommission keinen Prozentsatz gemäß Absatz 5 festgesetzt hat;

— für die Menge, die sich, falls ein solcher Prozentsatz festgesetzt wurde, aus dessen Anwendung ergibt.

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird dieses Datum jedoch auf den 1. Februar bzw. 20. Februar verlegt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. März des laufenden Wirtschaftsjahres die Gesamtmenge mit, die in den genehmigten Verträgen angegeben ist.

Die Verträge bzw. Erklärungen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt, der Kommission

jedoch nicht gemäß den Bestimmungen von Absatz 4 mitgeteilt worden sind, können nicht genehmigt werden.

(7) Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten die Verträge vor dem 25. Januar für eine Menge genehmigen, die 30 % der in diesen Verträgen bzw. Erklärungen vorgesehenen Menge nicht übersteigt. Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird dieser Prozentsatz jedoch auf 35 % festgesetzt.

(8) Die in jedem Vertrag vereinbarten Weinmengen müssen spätestens am 15. Juli des Wirtschaftsjahres an die Brennerei geliefert werden.

(9) Die Sicherheit gemäß Absatz 3 wird nach Maßgabe der gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt. Die Sicherheit wird vollständig freigegeben, sobald der Vertrag zu 95 % der vereinbarten Mengen ausgeführt ist.

(10) Der dem Brenner gelieferte Wein muss spätestens am 30. September des folgenden Wirtschaftsjahres destilliert werden.

(*) ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 14.

Artikel 64

Beihilfebeträge und -modalitäten

(1) Die in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannte primäre Beihilfe, die dem Brenner oder in den Fällen gemäß Artikel 65 Absatz 3 dieser Verordnung dem Erzeuger für den im Rahmen der in diesem Kapitel behandelten Destillation gebrannten Wein zu zahlen ist, wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisses folgendermaßen festgesetzt:

— 1,751 EUR pro %-vol pro hl für Rohalkohol, Weindestillat und Branntwein,

— 1,884 EUR pro %-vol pro hl für neutralen Alkohol.

Der Beihilfeantrag muss bei der zuständigen Behörde spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres eingereicht werden.

Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Vorlage der Nachweise gemäß Artikel 65 Absatz 8 dieser Verordnung.

(2) Die in Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannte sekundäre Beihilfe für die Lagerung der Destillationserzeugnisse wird auf 0,00042 EUR pro Tag pro %-vol pro hl festgesetzt.

Der Antrag auf Lagerung muss bei der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor Beginn der Lagerhaltung eingereicht werden. Der Antrag darf nur für bereits destillierte Erzeugnisse eingereicht werden. Er muss zumindest die Menge und die Merkmale des zu lagernden Erzeugnisses sowie das voraussichtliche Datum des Beginns und des Endes der Lagerung enthalten.

Das voraussichtliche Datum des Beginns der Lagerung gilt als das tatsächliche Datum, es sei denn, die zuständige Behörde erhebt innerhalb der vorgenannten Frist von einem Monat Einspruch.

Die sekundäre Beihilfe wird ausschließlich dem Brenner gezahlt und nur

- für eine Menge von Destillationserzeugnissen von nicht weniger als 100 hl in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als 100 hl;
- während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten und eines Höchstzeitraums von zwölf Monaten. Ab dem 7. Monat kann der Brenner, der den Vorschuss gemäß Artikel 66 dieser Verordnung nicht beantragt hat, den Vertrag vorzeitig beenden, indem er der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus den Endtermin mitteilt.

Die Menge von Destillationserzeugnissen, für die der Brenner im Laufe eines Weinwirtschaftsjahres einen Vertrag abschließen kann, ist auf die Menge begrenzt, die von diesem Brenner im Rahmen der Destillation gemäß diesem Kapitel im selben Wirtschaftsjahr oder während eines der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre gewonnen wurde.

Die Destillationserzeugnisse, für die Lagerhaltungsverträge geschlossen werden können, wurden vom Brenner in den Wirtschaftsjahren gemäß dem vorigen Unterabsatz oder gegebenenfalls in früheren Wirtschaftsjahren selbst gewonnen.

Für die gelagerte Menge von Destillationserzeugnissen ist eine Abweichung von monatlich 0,2 %, bezogen auf den Alkoholgehalt, zulässig. Wird dieser Prozentsatz nicht überschritten, bleibt der Anspruch auf die Beihilfe bestehen. Bei einer Überschreitung verfällt der Anspruch auf Beihilfe.

Der Beihilfeantrag ist bei der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Lagerzeit einzureichen. Die entsprechenden Einzelheiten werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die zuständige Behörde zahlt die sekundäre Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Beihilfeantrags.

(3) Destillationserzeugnisse, für die die Beihilfen nach diesem Artikel gezahlt werden, können später nicht von den staatlichen Behörden gekauft werden. Möchte der Brenner trotzdem seinen Alkohol an die staatlichen Behörden verkaufen, so muss er zuvor die betreffenden Beihilfen zurückzahlen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt jedoch Folgendes: Wenden die staatlichen Behörden ein Alkoholverkaufsprogramm an, das die traditionellen Verwendungen nicht behindert, wie zum Beispiel ein Agrarumweltprogramm zum Alkoholverkauf im Kraftstoffsektor, so gilt Unterabsatz 1 nicht für die im Rahmen eines solchen Programms verkauften Alkoholmengen.“

2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeuger, die selbst über Brennereianlagen verfügen und beabsichtigen, die in diesem Kapitel genannte Destillation durchzuführen, legen der zuständigen Behörde vor einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eine Erklärung über die Lieferung zur Destillation (nachstehend ‚Erklärung‘ genannt) zur Genehmigung vor.“

Die Erzeuger in der Weinbauzone A, im deutschen Teil der Weinbauzone B oder auf Weinbauflächen in Österreich gemäß Artikel 27 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Destillation gemäß diesem Kapitel in den Anlagen einer zugelassenen Brennerei, die Lohnarbeiten durchführt, vornehmen lassen. Zu diesem Zweck legen sie der zuständigen Behörde vor einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eine Erklärung über die Lieferung zur Destillation (nachstehend ‚Erklärung‘ genannt) zur Genehmigung vor.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können eine kürzere Frist oder ein genaueres Datum für die Erbringung dieses Nachweises bei der zuständigen Behörde festsetzen.“

c) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Brenner teilt der zuständigen Behörde innerhalb der vom Mitgliedstaat festgesetzten Frist Folgendes mit und übermittelt ihr folgende Unterlagen:

- a) für jeden Erzeuger, der ihm Wein geliefert hat, und für jede Lieferung die Menge, die Farbe und den vorhandenen Alkoholgehalt des Weins sowie die Nummer des Begleitdokuments gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die Beförderung des Weins in die Anlagen des Brenners;
- b) den Nachweis dafür, dass innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die gesamte im Vertrag oder in der Erklärung aufgeführte Weinmenge destilliert worden ist;
- c) den Nachweis dafür, dass er dem Erzeuger innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den in Absatz 6 genannten Ankaufspreis gezahlt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1796/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 ist eine neue Beihilfe für die Reifung von Verdelho-Wein auf den Azoren eingeführt worden.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 der Kommission ⁽²⁾ sind die Anträge auf die Reifungsbeihilfe den zuständigen Stellen spätestens am 30. September 2002 vorzulegen.
- (3) Um es den portugiesischen Behörden zu erlauben, alle internen Verwaltungsakte zu erlassen, die für die Verwaltung der Beihilferegulierung erforderlich sind, ist dem Antrag Portugals stattzugeben und die vorgenannte Frist

ausnahmsweise nur für das Wirtschaftsjahr 2001/02 bis zum 15. November 2002 zu verlängern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 sind die Anträge auf die in Artikel 2 genannte Beihilfe den zuständigen Stellen spätestens am 30. September 2002 und die Anträge auf die in Artikel 4 genannte Beihilfe den zuständigen Stellen spätestens am 15. November 2002 vorzulegen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1797/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽²⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	221,52	228,23	265,31	286,50	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	234,70	255,89	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	30,61	30,61	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1798/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2002****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zolllkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Oktober 2002 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats November 2002 für 4 461,279 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 7.

GERICHTSHOF

ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES

vom 17. September 2002

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 245 Absatz 3,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 160 Absatz 3,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 55,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Beschlusses 2002/653/EG des Rates vom 12. Juli 2002 ⁽¹⁾ erlaubt Drittstaaten, sich an Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gericht in Fällen zu beteiligen, in denen ein Abkommen mit einem oder mehreren Drittstaaten über einen bestimmten Bereich diese Beteiligung vorsieht, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.
- (2) Es ist erforderlich, die bei Beteiligung eines Drittstaats an einem solchen Vorabentscheidungsverfahren geltenden Vorschriften über den Sprachengebrauch festzulegen,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 12. Juli 2002 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

- (1) Artikel 29 § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Den Drittstaaten, die sich gemäß Artikel 20 Absatz 4 der EG-Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, kann gestattet werden, sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in § 1 genannten Sprachen zu bedienen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

- (2) Artikel 104 § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Kann sich ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 4 der EG-Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, so wird ihm die Entscheidung des nationalen Gerichts in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung in einer der in Artikel 29 § 1 genannten, von dem betreffenden Drittstaat zu wählenden Sprache übermittelt.“

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen in Luxemburg am 17. September 2002.

⁽¹⁾ ABL L 218 vom 13.8.2002, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2002

über die Beihilferegelung Nr. C 74/2001 (ex NN76/2001), die Belgien zugunsten des Diamantensektors durchgeführt hat, und über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten des Diamantensektors durchzuführen beabsichtigt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1345)

(Nur der niederländische und französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/778/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Im Juli 1999 ging bei der Kommission eine Beschwerde der Vereinigung der Rohdiamantenhändler bezüglich des Internen Kompensationsfonds für den Diamantensektor, im Folgenden bezeichnet als „der Kompensationsfonds“, ein. Anlässlich dieser Beschwerde ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 15. November 1999 (D/64713) Belgien um nähere Auskünfte. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 (eingetragen am selben Tag unter Nummer A/39442) beantragte Belgien eine Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2000, um die Auskünfte zu erteilen; diesem Antrag entsprach die Kommission mit Schreiben vom 8. Dezember 1999 (D/65127). Mit Schreiben vom 27. Januar 2000 (eingetragen am 28. Januar 2000 unter Nummer A/30751) beantragte Belgien eine weitere Fristverlängerung bis zum 29. Februar 2000. Belgien erteilte nähere Auskünfte mit Schreiben vom 28. Februar 2000 (eingetragen am 1. März 2000 unter Nummer A/31802). Eine Besprechung zwischen Vertretern Belgiens und der Kommission fand am 3. Februar 2000 statt; eine zweite Besprechung fand am 25. April 2000 statt. Auch die Beschwerdeführerin sandte diverse Schreiben mit ergänzenden Informationen ein.
- (2) Am 13. März 2000 hob der belgische Staatsrat aus verfahrensrechtlichen Gründen den Erlass zur Änderung der Bestimmungen auf, auf dem der Kompensationsfonds basierte. Sowohl die Erhebung der Abgaben als auch die Auszahlungen wurden ausgesetzt. Belgien wurde in verschiedene Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unrechtmäßig gezahlten Beträgen verwickelt.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 19.12.2001, S. 11.

- (3) In der Besprechung am 25. April 2000 sagte Belgien zu, die ausgezahlten Beträge von Lens Diamond Industries NV, dem einzigen Empfänger, der mehr als 100 000 EUR erhalten hatte, zurückzufordern. Mit Schreiben vom 8. August 2000 (D/54231) ersuchte die Kommission um eine schriftliche Bestätigung dieser Zusage und um weitere Informationen bezüglich der Rückforderungsverfahren. Mit Schreiben vom 28. August 2000 (eingetragen am 29. August 2000 unter Nummer A/37035) beantragte Belgien eine Fristverlängerung bis zum 30. September 2000, um die verlangten Auskünfte zu erteilen; diesem Antrag entsprach die Kommission mit Schreiben vom 31. August 2000 (D/54503). Belgien erteilte die Informationen mit Schreiben vom 2. Oktober 2000 (eingetragen am 6. Oktober 2000 unter Nummer A/38191). Die Kommission ersuchte mit Schreiben vom 11. Oktober 2000 (D/55155) um nähere Auskünfte und erinnerte Belgien mit Schreiben vom 29. November 2000 (D/55935) an dieses Ersuchen. Belgien antwortete mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 (eingetragen am 13. Dezember 2000 unter Nummer A/40511). Die Kommission ersuchte mit Schreiben vom 18. Januar 2001 (D/50188), 26. März 2001 (D/51276), 17. Mai 2001 (D/52040) und 29. Juni 2001 (D/52666) um nähere Auskünfte bezüglich des Verlaufs des Rückforderungsverfahrens. Die im Namen von Belgien auftretende Anwaltskanzlei antwortete mit Schreiben vom 9. April 2001 (eingetragen am 10. April 2001 unter Nummer A/32970) und vom 12. Juli 2001 (eingetragen am selben Tag unter Nummer A/35663). Belgien bestätigte die Informationen in diesem letzten Brief mit Schreiben vom 24. Juli 2001 (eingetragen am 26. Juli 2001 unter Nummer A/36056). Belgien und die im Namen von Belgien auftretende Anwaltskanzlei unterrichteten die Kommission informell über die Absicht, eine neue Regelung zu erlassen, die an die Stelle der aufgehobenen Regelung treten sollte. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2001 (eingetragen am 5. November 2001 unter Nummer A/38610) bestätigte Belgien diese Information.
- (4) Mit Schreiben vom 17. Oktober 2001 setzte die Kommission Belgien von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen dieser Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Belgien antwortete mit Schreiben vom 30. November 2001 (eingetragen am 4. Dezember 2001 unter Nummer SG(A/13215)). Der Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Maßnahme auf.
- (5) Bei der Kommission gingen zu dieser Sache nur Stellungnahmen von der Beschwerdeführerin (Schreiben vom 17. Januar 2002, eingetragen unter Nummer A/30398) und vom Kompensationsfonds selbst (Schreiben vom 17. Januar 2002, eingetragen unter Nummer A/30353) ein. Mit Schreiben vom 24. Januar 2002 (D/50280) übersandte die Kommission diese Stellungnahmen an Belgien und gab Belgien die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Sie empfing diese Stellungnahme von der Anwaltskanzlei mit Schreiben vom 28. Februar 2002 (eingetragen am 1. März 2002 unter Nummer A/31591) und von Belgien mit Schreiben vom 6. März 2002 (eingetragen am 11. März 2002 unter Nummer A/31853). Schließlich übersandte die Anwaltskanzlei mit Schreiben vom 20. März 2002 (eingetragen am 22. März 2002 unter Nummer A/32195) ein Exemplar der Zeitschrift „National Geographic“ vom März 2002. Diese enthält diverse Artikel zu den verschiedenen Aspekten von Diamanten.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHLFEREGELUNG

- (6) Das Ziel der Maßnahmen ist es, den Diamantensektor von Antwerpen zu fördern und zu verhindern, dass sich die Diamantenindustrie in Drittländer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verlagert. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Arbeitgeber in der Diamantenindustrie Zulagen erhalten, durch welche ihre Soziallasten teilweise kompensiert werden.
- (7) Die ursprüngliche Regelung wurde durch das Gesetz vom 26. März 1999 bezüglich des belgischen Aktionsplans für Beschäftigung 1998 ⁽³⁾ und durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 1999 ⁽⁴⁾ zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 21. November 1960 ⁽⁵⁾ zur Feststellung der Geschäftsordnung des internen Kompensationsfonds für den Diamantensektor eingeführt.
- (8) Diese Regelung sah eine steuerähnliche Abgabe auf den Wert jeder Diamantentransaktion vor, die von allen natürlichen oder juristischen Personen erhoben wird, die haupt- oder nebenberuflich im Diamantenhandel oder in der Diamantenindustrie tätig sind. Diese Abgabe ist durch alle in Belgien niedergelassenen Unternehmen zu entrichten. Unter Transaktion wird jede Vereinbarung verstanden, die auf die Schaffung eines Mehrwerts innerhalb der Gesamtheit der Handlungen des Diamanten-

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ Belgisches Staatsblatt vom 1.4.1999.

⁽⁴⁾ Belgisches Staatsblatt vom 22.6.1999, S. 23426.

⁽⁵⁾ Belgisches Staatsblatt vom 8.12.1960.

verkaufs ausgerichtet ist, sowohl auf dem internen als auch auf dem externen Markt ⁽⁶⁾. Die Höhe der Abgabe war ab 1. April 1999 auf 0,08 % festgesetzt. Ab 1. April 2000 sollte die Abgabe auf 0,10 % erhöht werden. Die Abgaben für 1999 wurden auf 313 125 000 BEF (7,76 Mio. EUR) geschätzt ⁽⁷⁾.

- (9) Die eingenommenen Beträge dienten dazu, Entschädigungszulagen an die Arbeitgeber zu zahlen, die Arbeiter in der Diamantenverarbeitung (Schleifen, Polieren, Reparieren und Zersägen von Diamanten) beschäftigen. Die Zulagen wurden durch einen Verwaltungsausschuss festgesetzt und waren beschränkt auf den Betrag der Arbeitgeberbeiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem. In der Praxis deckten die Zulagen diese Arbeitgeberbeiträge nur zum Teil. Das Recht der Arbeitgeber auf diese Zulagen trat am 1. Juli 1999 in Kraft. Den Ausführungen Belgiens zufolge machten die Zulagen damals 33 % der gesamten Lohnzahlungen aus; sie betrugen 0,5 % bis 3 %, im Durchschnitt 1,2 %, der gesamten Produktionskosten. Das System sollte degressiven Charakter haben: Sollte es ein Erfolg werden, würde die Anzahl der Arbeitnehmer zunehmen, wodurch der Betrag der Zulage je Arbeitnehmer sinken würde. Belgien ist der Meinung, dass alle begünstigten Unternehmen, mit Ausnahme von einem Unternehmen, unter die gemeinschaftliche Definition des kleinen oder mittleren Unternehmens fallen.
- (10) Durch Beschluss vom 13. März 2000 hob der Staatsrat die Maßnahme aus dem Jahr 1999 auf. Die Gesamtsumme der ausgezahlten Entschädigungszulagen belief sich auf 172 254 892 BEF (4,27 Mio. EUR). Nur in einem Fall, Lens Diamond Industries NV, wurden mehr als 100 000 EUR ausgezahlt, nämlich [...] ^(*) Inzwischen hat sich Belgien verpflichtet, bezüglich der aufgehobenen Regelung die „De-minimis“-Regel ⁽⁸⁾ (im Folgenden: „De-minimis-Verordnung“) zu befolgen.
- (11) Als Belgien die Kommission über die Regelung, die die aufgehobene Regelung ersetzen sollte, in Kenntnis setzte, war die Diskussion über alle Aspekte dieser neuen Regelung noch nicht abgeschlossen, aber insgesamt betrachtet unterscheidet sich die neue Regelung wahrscheinlich kaum von der ursprünglichen Regelung. Der zu erhebende Betrag soll ebenfalls auf 0,10 % festgesetzt werden, die Bemessungsgrundlage und die Festsetzung der Zulagen sollen nicht verändert werden. Die Regelung tritt erst im ersten oder zweiten Quartal des Jahres 2002 in Kraft. Ihre Laufzeit ist prinzipiell unbegrenzt. Anzumerken ist, dass sich Belgien nicht verpflichtet hat, bezüglich der Anwendung der neuen Regelung die De-minimis-Verordnung zu beachten.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

- (12) In ihrer vorläufigen Beurteilung legte die Kommission dar, dass die Maßnahmen ihrer Meinung nach staatliche Beihilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind und dass diese Beihilfemaßnahmen Betriebsbeihilfen darstellen, auf die keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar zu sein scheint.

III. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (13) Die Beschwerdeführerin, die Vereinigung der Rohdiamantenhändler, schließt sich den Argumenten an, die die Kommission in ihrem Beschluss bezüglich der Einleitung des Verfahrens dargelegt hat. Die Maßnahme kommt der belgischen Diamantenindustrie zugute und führt zudem zu einer Diskriminierung zwischen Rohdiamantenhändlern, weil diejenigen Händler, die keine industrielle Tätigkeit ausüben, keinerlei Vorteil durch die Maßnahme haben. Die Maßnahme verletzt die Interessen der letztgenannten Händler: Ein belgischer Händler, der einen Rohdiamanten kauft, um diesen in Deutschland zu verkaufen, würde die Abgabe bezahlen, während ein nicht-belgischer Händler diese Abgabe für dieselbe Transaktion nicht bezahlen würde.
- (14) Der Kompensationsfonds schließt sich den Argumenten von Belgien an.

IV. BEMERKUNGEN BELGIENS

- (15) Zunächst äußert sich Belgien überrascht darüber, dass sich der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 nicht nur auf die aufgehobene Regelung bezieht, sondern auch auf die geplante Regelung, über die Belgien die Kommission noch nicht formell in Kenntnis gesetzt hatte.

⁽⁶⁾ Hieraus folgt, dass die Abgabe auch auf Exporttransaktionen erhoben wird, aber nicht auf Importtransaktionen.

⁽⁷⁾ Hinweis: Es ist im Diamantenhandel von Antwerpen nicht ungewöhnlich, dass eine Partie Diamanten nacheinander an mehrere Makler und Händler weiterverkauft wird, bevor ein endgültiger Käufer gefunden wird, sodass sie Gegenstand mehrerer Transaktionen ist. Die Abgabe bezieht sich jedoch nicht auf Transaktionen, die nicht auf die Schaffung von Mehrwert ausgerichtet sind.

^(*) Geschäftsgeheimnis.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

- (16) Weiterhin würden die Mittel des Diamantenfonds keine staatlichen Mittel gemäß der Definition von staatlichen Beihilfen in Artikel 87 Absatz 1 darstellen, was aus der Rechtsprechung in der Rechtssache PreussenElektra⁽⁹⁾ folge. Es handle sich nicht um eine Übertragung von staatlichen Mitteln, die Beiträge der Händler ersetzen die Arbeitgeberbeiträge. Die Auswirkungen auf den Haushalt seien für den Staat neutral. Die Tatsache, dass die Beiträge aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, stehe nicht im Widerspruch zu dieser Argumentation.
- (17) Drittens impliziere die Regelung nur eine Verstärkung des Solidaritätsmechanismus, der in jedem Sozialversicherungssystem besteht. In diesem Rahmen würden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber jedoch nicht mehr durch die Arbeitgeber in der Industrie bezahlt, sondern durch den gesamten Diamantensektor, einschließlich der Diamantenhändler. Abgesehen von dieser Änderung des Solidaritätsmechanismus gebe es keinerlei andere Veränderung des Systems. Dieses Argument werde durch die Tatsache bestätigt, dass eine mitwirkende Sozialversicherungseinrichtung die Erhebung der Entschädigungsabgaben übernehmen kann. Die Regelung im Diamantensektor könne mit einem sektorspezifischen Sozialversicherungssystem verglichen werden, das anderen bestehenden spezifischen Systemen ähnelt, beispielsweise demjenigen für Seeleute.
- (18) Des Weiteren habe die Maßnahme keinerlei Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Die Situation von Antwerpen sei sehr spezifisch. Die Stadt beherberge das wichtigste gemeinschaftliche Zentrum für den Rohdiamantenhandel in der Gemeinschaft⁽¹⁰⁾. Antwerpen vertrete schätzungsweise 80 % des Rohdiamantenhandels in der Europäischen Gemeinschaft. Kaum 0,1 % der in Antwerpen gehandelten Rohdiamanten gehe zur Verarbeitung in andere Mitgliedstaaten. Der jährliche Wert der in Belgien verarbeiteten Rohdiamanten betrage ungefähr 500 Mio. USD.
- (19) Es bestehe keine Wettbewerbsverfälschung hinsichtlich der Rohdiamantenhändler. Die Entschädigungszulagen würden sich nur auf die industrielle Tätigkeit beziehen. Sie hätten keine ungünstigen Folgen für die Händler. Zudem führten die Zulagen zu einer Senkung der Kosten von weiterverarbeiteten Diamanten, wovon auch die Händler profitieren würden. Belgien hat einen Zwischenbericht vorgelegt, in dem eine positive Wirkung für die gesamte Diamantenindustrie von Antwerpen nachgewiesen wird.
- (20) Belgien verweist ferner auf die Rechtssache „Künstlersozialversicherung“⁽¹¹⁾, die Übereinstimmungen mit der Maßnahme im Diamantensektor aufzuweisen scheint. Danach würden die Verlage und Pressebüros einen Pflichtbeitrag an bestimmte Versicherungen für Künstler und Journalisten zahlen. Die Maßnahme sei durch die Kommission angefochten worden, weil sie zu doppelter Abgabenerhebung führe. Die Kommission habe sich niemals auf die Anwendbarkeit der Regeln für staatliche Beihilfen berufen, obwohl Deutschland ebenfalls aus eigenen Mitteln Beiträge an das System zahlt.
- (21) Belgien lege eine durch ein Wirtschaftsforschungsunternehmen durchgeführte Analyse vor. Erstens würden in dem Bericht die Wettbewerber innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft beschrieben. Die Diamantenunternehmen in den Niederlanden hätten lokalen Charakter, weil sie hauptsächlich auf die Touristen in Amsterdam und auf das lokale Juwelierwesen ausgerichtet sind. Die deutsche Industrie sei stärker industrialisiert und operiere in größerem Maßstab als die niederländische. Die deutschen Unternehmen seien auf die Weiterverarbeitung von Diamanten für medizinische Zwecke und auf Reparaturen spezialisiert. Diese Unternehmen würden in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zur belgischen Diamantenindustrie stehen. In der belgischen Diamantenindustrie bestehe die Tendenz zur Spezialisierung auf die großmaßstäbliche Weiterverarbeitung von relativ großen und wertvollen Diamanten. Die wichtigsten Wettbewerber würden sich in Indien, Israel, den Vereinigten Staaten, Thailand, Sri Lanka, China, Russland und Südafrika befinden.
- (22) Zweitens enthalte der Bericht auch Statistiken über den Handel mit rohen und weiterverarbeiteten Diamanten. Aus diesen Statistiken würden sich keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel ergeben. Der Versand von Rohdiamanten in die Niederlande, nach Deutschland, Frankreich und Italien habe während des Anwendungszeitraums der belgischen Maßnahme zugenommen. Die prozentuale Zunahme sei sogar höher als für die Ausfuhr in Drittländer. Die belgische Ausfuhr von weiterverarbeiteten Diamanten nach Frankreich sei seit Einführung der Maßnahme zurückgegangen, wogegen die Ausfuhr in die Niederlande, nach Deutschland und Italien zugenommen habe. Die Zunahme habe sich jedoch nach der Aufhebung der Maßnahme fortgesetzt, was Zweifel hinsichtlich eventueller Auswirkungen der Maßnahme aufkommen lässt. Der Bericht enthalte auch Angaben zu der Einfuhr weiterverarbeiteter Diamanten nach Belgien. Aus diesen Angaben könne keine eindeutige Schlussfolgerung über die Auswirkungen der Maßnahme gezogen werden. In jedem Fall beziehe sich die Mehrzahl (70-80 %) der Einfuhren von weiterverarbeiteten Diamanten auf Diamanten, die ausgeführt wurden und nach einer Inspektion wieder eingeführt werden.

⁽⁹⁾ Urteil vom 13. März 2000 in der Rechtssache C 379/98, PreussenElektra AG und Schleswig AG/Windpark Reusenköge III GmbH.

⁽¹⁰⁾ Das Unternehmen De Beers übt tatsächlich ein Monopol aus. Rund vierzig „Kontrollbeauftragte“ verkaufen Rohdiamanten in Antwerpen. Es gibt keine „Kontrollbeauftragten“ in den anderen Mitgliedstaaten.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C 68/99, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 2001, S. I-1865.

- (23) Drittens enthalte der Bericht eine Analyse der Folgen der Abgabe für die Händler. Der Bericht komme zu dem Schluss, dass die Abgabe nicht zu einer Diskriminierung der „gemischten“ Händler zugunsten der „reinen“ Händler führt, weil bei keinem einzigen Händler davon ausgegangen wird, dass er die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten dazu benutzt, die Auswirkungen der Abgabe zu verringern. Diese Argumentation impliziere zugleich, dass nicht zu erwarten ist, dass die durch die Händler festgesetzten Preise durch die wegen ihrer industriellen Tätigkeiten erhaltenen Zulagen beeinflusst werden. Zudem würden die Zulagen nur einen geringen Teil des gesamten Preises (etwa 1,2 % der Gesamtkosten) und der Beiträge darstellen, und würden sich die Zulagen auf dieselbe Diamantenproduktionskette beziehen, was die Nettoauswirkungen verringere.
- (24) Der Bericht schließe mit zwei allgemeinen Anmerkungen: Erstens könnte die Maßnahme als Korrektur betrachtet werden, die dazu dient, eine Unzulänglichkeit des Marktes auszugleichen. Der Diamantenhandel werde durch die aus der Existenz der Diamantenindustrie resultierenden „Externalitäten“ begünstigt. Die Maßnahme führe zur „Internalisierung dieser Externalitäten“. Die zweite allgemeine Anmerkung lautet, dass die Arbeitskosten in Belgien hoch seien und dass das System der Steuern und Sozialabgaben zu Störungen führe. Die Maßnahme diene nur dazu, derartige Störungen verschwinden zu lassen.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFEMAßNAHME

V.1. Beihilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Staatliche Mittel und das Urteil in der Rechtssache PreussenElektra

- (25) Die eingenommenen Beträge müssen als staatliche Mittel betrachtet werden. Die Maßnahme besteht aus einer steuerähnlichen Abgabe. Die Höhe und die Bestimmung der Mittel werden durch belgisches Recht festgelegt. In diversen Urteilen hat der Gerichtshof festgestellt, dass steuerähnliche Abgaben staatliche Beihilfen darstellen können⁽¹²⁾. Die Kommission ist der Meinung, dass das Urteil in der Rechtssache C-379/98 (PreussenElektra⁽¹³⁾) auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zutrifft. In keinem einzigen Fall erhielten die Diamantenunternehmen die Zulagen direkt von den Beitrag leistenden Unternehmen. In den gesetzlichen Bestimmungen wird kein Mindestpreis für das betreffende Produkt festgelegt, wie es in der Rechtssache PreussenElektra sehr wohl der Fall war. Im Fall des Kompensationsfonds handelt es sich um eine „klassische“ steuerähnliche Abgabe, die durch das Gesetz festgesetzt und durch einen durch dasselbe Gesetz eingesetzten Fonds verwaltet wird, während die Einnahme der Beträge dieser steuerähnlichen Abgabe und die Auszahlung der Zulagen durch den durch dasselbe Gesetz eingesetzten Fonds erfolgt. Das Arbeitsministerium genehmigt den Betrag der Zulagen. Ein durch den König auf Vorschlag des Arbeitsministers ernannter Regierungskommissar wohnt den Versammlungen der Kontrollorgane mit beratender Stimme bei. Er kann jedoch gegen jeden Beschluss, der seiner Ansicht nach zu dem Gesetz oder der Geschäftsordnung im Widerspruch steht, Berufung einlegen, und diese Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der betreffende Beschluss wird endgültig, wenn ihn der Minister nicht innerhalb einer Frist von 20 vollen Tagen für nichtig erklärt. Das System fällt unter öffentliches Recht. Unter der aufgehobenen Regelung ernannte der König alle Mitglieder des allgemeinen Verwaltungsgremiums und alle Mitglieder des besonderen Verwaltungsausschusses, der diesem Organ beistehen musste. Bezüglich der vorgeschlagenen Regelung legte Belgien dar, dass über die Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Kompensationsfonds noch verhandelt und beraten wird.

Selektiver Vorteil und (potenzielle) Wettbewerbsverfälschung

- (26) Beihilfen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 100 000 EUR für ein einzelnes Unternehmen übersteigen, verfälschen durch Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb oder drohen den Wettbewerb zu verfälschen. Laut der gängigen Rechtsprechung des

⁽¹²⁾ Siehe insbesondere das Urteil in der Rechtssache C 78/76, Steinike und Weinlig/Deutschland, Slg. 1977, S. 595. In den Entscheidungsgründen 21 und 22 erklärt der Gerichtshof: „Das in Artikel 92 Absatz 1 enthaltene Verbot erfasst sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, ohne dass danach zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar durch den Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulation errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt wird. Bei der Anwendung des Artikels 92 sind im Wesentlichen die Auswirkungen der Beihilfe auf die begünstigten Unternehmen oder Erzeuger und nicht die Stellung der für die Verteilung und Verwaltung der Beihilfe zuständigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt, verliert die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vorteils nicht dadurch, dass sie ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert wird, die von Staats wegen von den betreffenden Unternehmen erhoben werden.“

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 9.

Gerichtshofs stellt eine teilweise Verringerung der Soziallasten von Unternehmen in einem besonderen Wirtschaftszweig eine Beihilfemaßnahme im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, wenn die Maßnahme diese Unternehmen zum Teil von den geltenden Lasten, die aus der normalen Anwendung des allgemeinen Sozialversicherungssystems resultieren, freistellen soll, ohne dass diese Freistellung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt ist ⁽¹⁴⁾. Die Entschädigungszulagen bilden eine derartige Freistellung zugunsten von Unternehmen in der belgischen Diamantenindustrie, und was die alte Regelung betrifft, insbesondere von Lens Diamond Industries NV. Arbeitgeber im Diamantensektor in anderen Mitgliedstaaten und Arbeitgeber in anderen Industriezweigen in Belgien kommen nicht in Betracht für eine vergleichbare Entschädigung für ihre Sozialabgaben. Im belgischen Sozialversicherungssystem tragen die Arbeitgeber in pauschaler Weise zur Finanzierung der sozialen Sicherheit ihrer Arbeitnehmer bei. Die Maßnahme schafft für die Arbeitgeber im Diamantensektor eine selektive Ausnahme außerhalb des allgemeinen Systems. Das Ergebnis ist eine Verfälschung des Wettbewerbs zugunsten der letztgenannten Arbeitgeber. Das Argument, dass das spezifische System die Solidarität innerhalb des Diamantensektors verstärkt, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Belgien selbst betrachtet die Regelung als eine spezifische Anpassung für den Diamantensektor und verweist auf die spezifischen Umstände für diesen Sektor, die Belgien dazu gebracht haben, die betreffenden Maßnahmen zu treffen. Dies bestätigt, dass die Maßnahme nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des in Belgien geltenden Systems der sozialen Sicherheit gerechtfertigt wird. So hat der Gerichtshof in der Rechtssache Maribel, Programme a und b, festgestellt, dass eine Regelung, mit der eine Beschäftigungspolitik unter Einsatz von Mitteln erfolgt, die nur der Wettbewerbsposition von Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen direkt zugute kommen, nicht durch das Wesen und die Struktur des in Belgien geltenden Systems der sozialen Sicherheit gerechtfertigt wird. ⁽¹⁵⁾

- (27) Hinsichtlich der Bemerkung Belgiens, es gebe andere sektorspezifische Sozialversicherungssysteme, insbesondere diejenigen für Seeleute, sei angemerkt, dass die Kommission in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr den Begriff der staatlichen Beihilfe in diesem Kontext und — unter Berücksichtigung der sehr spezifischen Merkmale dieses Sektors — die Bedingungen, unter denen derartige Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können, klargestellt hat ⁽¹⁶⁾.
- (28) Durch die Aufhebung der Regelung durch den belgischen Staatsrat ist das Verwaltungsorgan des Kompensationsfonds nicht mehr befugt, Verwaltungsaufgaben zu verrichten. Der Arbeitsminister hat die vorläufige Verwaltung der verfügbaren finanziellen Mittel übernommen. Dazu hat er Personen eingestellt, die durch ein Schlichterkollegium kontrolliert werden. Durch die Aufhebung ist auch die Grundlage für die Entgegennahme von Geldern in dem Fonds und für Zahlungen aus dem Fonds verschwunden. Infolgedessen ist der Fonds in einige Gerichtsverfahren bezüglich der Rückforderung wegen unrechtmäßig gezahlter Beträge verwickelt. Das Schlichterkollegium hat jedoch den grundsätzlichen Beschluss gefasst, eine Rückforderung der gezahlten Zulagen und eine Rückzahlung der Beiträge erst vorzunehmen, nachdem ein erstes Grundsatzurteil im Rahmen dieser Verfahren ergangen ist. Die Kommission schließt hieraus, dass die Rückforderung nicht unverzüglich erfolgt und unsicher ist, da die Rückforderung von künftigen Urteilen abhängig gemacht wird. Derzeit besteht der Vorteil weiterhin. Aus den von Belgien vorgelegten Informationen ergibt sich, dass die vorgeschlagene Regelung ähnliche Vorteile bringen soll, die tatsächlich viel größer sind, weil die Regelung für unbegrenzte Dauer anwendbar sein soll.

Nachteilige Beeinflussung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (29) Verstärkt eine von einem Staat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel, muss dieser der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden ⁽¹⁷⁾. Im vorliegenden Fall verstärken die Zulagen die Stellung der Diamantenunternehmen auf dem Markt für weiterverarbeitete Diamanten. Diese Unternehmen exportieren den Großteil ihrer Produktion, davon einen beträchtlichen Teil in andere Mitgliedstaaten. Wie Belgien angeführt hat, sind kleine Konzentrationen dieser Aktivität in anderen Mitgliedstaaten zu finden, insbesondere in den Niederlanden (Amsterdam) und in Deutschland (Idar-Oberstein).

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache 251/97, Frankreich/Kommission, Slg. 1999, S. I-6639, Entscheidungsgrund 36. Dieser Entscheidungsgrund verweist auf das Urteil vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, S. 709, Entscheidungsgrund 33, und auf das Urteil vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/87, Frankreich/Kommission, Slg. 1990, S. I-307, Entscheidungsgrund 41).

⁽¹⁵⁾ Urteil vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-75/97, Belgien/Kommission, Slg. 1999, S. I-3671, Entscheidungsgrund 39.

⁽¹⁶⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205 vom 5.7.1997.

⁽¹⁷⁾ Urteile vom 17.9.1980, Philip Morris/Kommission, 730/79, Slg. 1980, S. 2671, Entscheidungsgrund 11, und vom 30.4.1998, Vlaams Gewest/Kommission, T-214/95, Slg. 1998, S. II-717, Entscheidungsgrund 50.

- (30) Die Kommission kann dem Argument nicht folgen, dass die Diamantenunternehmen in den Niederlanden und in Deutschland nicht mit den belgischen Unternehmen im Wettbewerb stehen. Der Wettbewerb besteht ganz sicher: Es ist zu erwarten, dass die lokale Kundschaft (lokale Juweliere, der Großhandel im Juwelensektor usw.) eine Analyse des Qualitäts-Preis-Verhältnisses der „lokalen“ Diamanten im Vergleich zu den aus Belgien exportierten Diamanten vornimmt. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass Touristen den Wettbewerb aktivieren, da die Diamantenzentren in der ganzen Welt bekannt sind. So verkaufen einige Unternehmen in Amsterdam einen beträchtlichen Teil ihrer Produkte an Amerikaner, die den Ruf des Unternehmens bereits kennen. Der Wettbewerb mit Antwerpen wird durch den Kunden bereits bei der Planung seiner Reise berücksichtigt.
- (31) Zudem befinden sich die belgischen Diamantenunternehmen im Allgemeinen im selben Marktsegment wie ihre europäischen Wettbewerber. Antwerpen hat bereits einen beträchtlichen Marktanteil an Unternehmen in Niedriglohnländern verloren. Die belgischen Unternehmen werden in zunehmendem Maß gezwungen sein, ihre Stellung im Segment der qualitativ hochwertigen Produkte zu verstärken. Dies ist genau das Segment, in dem verschiedene niederländische (und wahrscheinlich auch deutsche) Unternehmen tätig sind. Die Anmerkung des durch Belgien eingeschalteten Wirtschaftsforschungsunternehmens, dass eine Unterscheidung gemacht werden müsse zwischen den auf „großmaßstäbliche“ Tätigkeiten spezialisierten belgischen Unternehmen und den Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die den Ausführungen zufolge „eher kleinmaßstäbliche“ Tätigkeiten haben sollen, ist nicht stichhaltig ⁽¹⁸⁾. Es handelt sich um denselben Produktmarkt ⁽¹⁹⁾.
- (32) Obwohl die wichtigste Folge der Zulagen die Senkung der Arbeitskosten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch die Stellung der begünstigten Unternehmen auf den Zuliefermärkten stärken, insbesondere auf dem Rohdiamantenmarkt. Das Unternehmen De Beers befindet sich dort in einer besonders starken Stellung. Für ganz Europa gestattet es nur rund 40 in Antwerpen ansässigen „Kontrollbeauftragten“ den Verkauf von Rohdiamanten. Es ist üblich, dass Rohdiamanten Gegenstand von verschiedenen aufeinander folgenden Transaktionen sind, bevor sie weiterverarbeitet werden. Somit treffen sich auf diesem Markt dieselben belgischen, niederländischen, deutschen usw. Unternehmen.
- (33) Die Kommission stimmt mit den Schlussfolgerungen des Berichts des Wirtschaftsforschungsunternehmens überein, wonach die Zahlen bezüglich des Handels mit großer Vorsicht zu interpretieren sind und keinen entscheidenden Beweis liefern können. Die berücksichtigten Zeiträume, die Fristen, die vielleicht nötig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme festzustellen, und eine ganze Reihe anderer Faktoren, die Einfluss auf die vorgelegten Daten haben könnten, sind nämlich diskutabel. Ferner darf der Umfang der Diamantenindustrie außerhalb Belgiens und innerhalb des gemeinschaftlichen Markts nicht minimalisiert werden. Aufgrund der durch Belgien vorgelegten Informationen kann beispielsweise berechnet werden, dass der Prozentsatz der Beschäftigten in der Diamantenindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und außerhalb Belgiens 7-10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt ⁽²⁰⁾.
- (34) Die aufgehobene Maßnahme und die vorgeschlagene Maßnahme verstärken infolgedessen die Wettbewerbsposition der belgischen Diamantenunternehmen gegenüber derjenigen ihrer Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten. Sofern Belgien die Bedingungen der De-minimis-Verordnung nicht einhält, wie es zumindest in Bezug auf das Unternehmen Lens Diamond Industries NV der Fall gewesen ist, ist die Kommission der Meinung, dass die aufgehobene Maßnahme und die vorgeschlagene Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (35) Da alle Bestandteile der Definition von Beihilfe vorhanden sind, ist die Kommission der Meinung, dass die aufgehobene Beihilfemaßnahme und die geplante neue Regelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 darstellen, sofern Belgien die Bedingungen der De-minimis-Verordnung nicht einhält.
- (36) Belgien hat infolgedessen gegen die Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen, indem es Beihilfen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung gewährt hat.

⁽¹⁸⁾ Zudem sind die meisten belgischen Unternehmen ebenfalls sehr klein und gibt es auch Unternehmen „mittlerer“ Größe in Amsterdam.

⁽¹⁹⁾ Belgien hat nicht nachgewiesen, dass das Segment der Diamanten für medizinische Verwendung vollständig von den anderen Segmenten des Diamantensektors getrennt ist, und hat ebenso wenig nachgewiesen, dass kein einziges belgisches Unternehmen in diesem Segment tätig ist. Selbst wenn alle diese Bedingungen erfüllt wären, bliebe dies eine Ausnahme, selbst in Deutschland: Idar-Oberstein ist hauptsächlich wegen seiner Edelsteinindustrie bekannt, nicht wegen chirurgischer Instrumente.

⁽²⁰⁾ Nicht berücksichtigt sind in dieser Zahl die verschiedenen Grade der Beschäftigung sowie die Tatsache, dass ein ansehnlicher Teil der Arbeit im Diamantensektor schwarz verrichtet wird.

Vergleich mit der Künstlersozialversicherung

- (37) Die durch den Gerichtshof in der Rechtssache C-68/99 behandelte Vertragsverletzung hat, wie in Entscheidungsgrund 14 des Urteils dargelegt, begrenzte Tragweite und lässt die Analyse durch die Kommission der betroffenen Maßnahmen anhand der Regeln für staatliche Beihilfen unverletzt. Das Fehlen einer Analyse der Kommission unter dem Aspekt der staatlichen Beihilfe lässt in jedem Fall die Analyse des Kompensationsfonds für den Diamantensektor unverletzt.

V.2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

- (38) Die aufgrund der alten Regelung gewährte und aufgrund der vorgeschlagenen Regelung zu gewährende Beihilfe reduziert die laufenden Ausgaben der begünstigten Unternehmen, ohne Zusammenhang mit förderungsfähigen Investitionskosten oder der Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Kommission betrachtet diese Beihilfe daher als Betriebsbeihilfe.
- (39) Die Kommission muss die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Maßgabe des EG-Vertrags prüfen. Sie hat darum geprüft, ob die Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zur Anwendung gelangen. Die Ausnahmebestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind nicht anwendbar, da es sich bei den betreffenden Maßnahmen nicht handelt um: a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wenig gelangen die Freistellungs-möglichkeiten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) des EG-Vertrags zur Anwendung; es handelt sich nämlich weder um Beihilfemaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch handelt es sich um Beihilfemaßnahmen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.
- (40) Belgien hat auch nicht versucht, die Beihilfe durch einen der oben genannten Gründe zu rechtfertigen.
- (41) Der zweite Teil der Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, nämlich Beihilfemaßnahmen zur Förderung gewisser Wirtschaftsgebiete, ist ebenso wenig anwendbar, weil die Beihilfe nicht für Anfangsinvestitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen in einer Region bestimmt ist, in der Unternehmen für derartige Beihilfen in Betracht kommen. Auch wurde die Beihilfe nicht an Unternehmen in äußerster Randlage gewährt. Der erste Teil der Bestimmung betreffend Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige ist auch nicht anwendbar. Denn erstens ist die Beihilfe nicht für Forschung und Entwicklung, Umweltziele oder Investitionen durch kleine oder mittlere Unternehmen bestimmt. Und zweitens ist die Beihilfe für sektorbezogene Beschäftigungsbeihilfen bestimmt, aber die Bedingungen, unter denen die Kommission derartige Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachten kann, sind nicht erfüllt. Sowohl in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽²¹⁾ als auch in der Mitteilung der Kommission über Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽²²⁾ gibt die Kommission an, dass derartige Beihilfen, die sich auf einen oder einige empfindliche Sektoren beschränken, die mit Überkapazitäten kämpfen oder sich in einer Krisensituation befinden, meistens derart sind, dass die Kommission diese normalerweise nicht als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachten kann. Punkt 23 der letztgenannten Mitteilung besagt, dass eine Ermäßigung der Soziallasten nur dann wirklich effektiv sein kann, wenn sie sich auf Sektoren bezieht, die in geringerem Maß internationalem Wettbewerb ausgesetzt sind, insbesondere bestimmte Dienstleistungssektoren. Die diamantenverarbeitende Industrie ist keinesfalls vom internationalen Wettbewerb abgeschirmt. Belgien argumentiert, dass die betroffenen Zulagen Unzulänglichkeiten des Marktes infolge von aus dem Diamantenhandel resultierenden „Externalitäten“ korrigieren, welche die Folge des hohen Niveaus der Soziallasten sind. Die Kommission sieht in diesen Argumenten jedoch keinen Grund, um zugunsten der Vereinbarkeit zu entscheiden. Die Existenz derartiger Unzulänglichkeiten, die in verschiedenen Sektoren wahrgenommen werden könnten, hat die Kommission bei der Erstellung der Leitlinien und der Mitteilung zu Beschäftigungsbeihilfen nicht davon überzeugt, dass derartige Maßnahmen angesichts der Wettbewerbsverfälschung, die sie verursachen, für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erachtet werden können.

⁽²¹⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer wurde in ABl. C 371 vom 23.12.2000, S. 12, bekannt gegeben.

⁽²²⁾ ABl. C 1 vom 3.1.1997, S. 10.

- (42) Da keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 EG-Vertrag zur Anwendung gelangt, sind sowohl die aufgehobene Maßnahme als auch die geplante Maßnahme, sofern Belgien die Bedingungen der De-minimis-Verordnung nicht einhält, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (43) Die Rückforderung der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren und daher rechtswidrigen Beihilfe ist eine Verpflichtung, die der Kommission aus der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽²³⁾ erwächst. Diese Maßnahme ist notwendig, um die vorher bestehende Situation wieder herzustellen und alle finanziellen Vorteile rückgängig zu machen, die der Empfänger aufgrund der zu Unrecht gewährten Beihilfe ab dem Datum der Gewährung dieser Beihilfe genossen hat. Die Rückzahlung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren Belgiens, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (44) Die Zulagen für die belgischen Diamantenunternehmen, die durch den durch die aufgehobene Regelung eingesetzten Internen Kompensationsfonds für den Diamantensektor zuerkannt wurden, insbesondere die Beihilfe zugunsten von Lens Diamond Industries NV, und die Zulagen, die durch den Kompensationsfonds zuerkannt werden, so wie dies durch Belgien vorgesehen ist, stellen staatliche Beihilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, sofern Belgien die Bedingungen der De-minimis-Verordnung nicht einhält.
- (45) Die Kommission stellt fest, dass Belgien die Beihilfemaßnahme von 1999 unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag in rechtswidriger Weise gewährt hat. Die Tatsache, dass die Maßnahme durch den belgischen Staatsrat aufgehoben wurde, ändert an dieser Schlussfolgerung nichts.
- (46) Die Zulagen für die Diamantenunternehmen aufgrund der aufgehobenen Maßnahme und der vorgeschlagenen Maßnahme müssen, sofern Belgien die Bedingungen der De-minimis-Verordnung nicht einhält, als Betriebsbeihilfe betrachtet werden. Da keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen von Artikel 87 Absätze 2 und 3 zur Anwendung gelangt, sind die Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (47) Die unrechtmäßige Beihilfe ist von dem Empfänger zurückzufordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfemaßnahme, die Belgien zugunsten der Diamantenunternehmen durchgeführt hat, sowie die Beihilfemaßnahme, die Belgien durchzuführen beabsichtigt, sind, sofern die Bedingungen der Verordnung der Kommission über die De-minimis-Beihilfen nicht eingehalten werden, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Belgien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von den Empfängern zurückzufordern.

Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

Artikel 3

Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

⁽²³⁾ ABL L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2002

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 102 vom 18. April 2002)

Seite 24, Anhang III Teil 2 (der geänderten Richtlinie 76/768/EWG) laufende Nummer 7 betreffend „4-Hydroxy-propyl-amino-3-nitrophenol“:

anstatt: „CAS-Nr. 69825-83-8“

muss es heißen: „CAS-Nr. 92952-81-3“.

Seite 24, Anhang III Teil 2 (der geänderten Richtlinie 76/768/EWG) laufende Nummer 8 betreffend „6-Nitro-2,5-pyridinediamine“:

anstatt: „CAS-Nr. 23920-15-2“

muss es heißen: „CAS-Nr. 69825-83-8“.

Berichtigung der Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallwerte nicht für Glaspackungen gelten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 62 vom 2. März 2001)

Seite 20, Artikel 5 erster Satz:

anstatt: „Wird bei einer der in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, der repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit ist, der durchschnittliche Konzentrationsgrenzwert von 200 ppm überschritten, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Bericht vorzulegen.“

muss es heißen: „Wird der durchschnittliche Schwermetallkonzentrationswert von 200 ppm bei beliebigen zwölf aufeinanderfolgenden monatlichen, für die normale und regelmäßige Produktion repräsentativen Kontrollen der Produktion eines jeden einzelnen Glasofens überschritten, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Bericht vorzulegen.“
